

Dekret über die Form der Inpflichtnahmen

Vom 2. Juli 2002 (Stand 1. Januar 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung sowie § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für diejenigen Personen, die mündlich in Pflicht zu nehmen sind, lautet die Gelöbnisformel:

«Ich gelobe, zum Wohl der Gemeinschaft Verfassung und Gesetz zu befolgen sowie die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

² Das Gelöbnis wird durch das Nachsprechen der Worte «Ich gelobe es» abgelegt.

³ Bei der schriftlichen Inpflichtnahme ist folgende Formulierung in den Anstellungsvertrag aufzunehmen:

«Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter, zum Wohl der Gemeinschaft Verfassung und Gesetz zu befolgen sowie die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

⁴ Bei Wiederwahl und Übernahme einer neuen Funktion innerhalb der kantonalen Verwaltung entfällt eine Inpflichtnahme.

§ 2

¹ Die Verordnung über die Form der Inpflichtnahme vom 27. November 1885 ²⁾ und das Dekret über die Form der Inpflichtnahme für Behörden und Beamte von Kanton und Gemeinden (Inpflichtnahmedekret) vom 20. August 1991 ³⁾ sind aufgehoben.

¹⁾ SAR [165.100](#)

²⁾ AGS Bd. 1 S. 282

³⁾ Wurde nie in Kraft gesetzt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aarau, 2. Juli 2002

Präsident des Grossen Rates
MÜLLER

Staatsschreiber
PFIRTER

Inkrafttreten: 1. Januar 2003

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.07.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	2002 S. 394

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.07.2002	01.01.2003	Erstfassung	2002 S. 394